



Satzung des

**Inselverein des Gutenbergheims Wangerooge e.V.,
Bielefeld,**

**vom 18. Juli 2011
in der Fassung der 1. Änderung vom 15. Juli 2013**

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Inselverein des Gutenbergheims Wangerooge**“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein betreibt das „Gutenbergheim“ als Schullandheim auf der Nordseeinsel Wangerooge, insbesondere zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung erzieherischer und unterrichtlicher Ziele;
 - b) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe durch geeignete Maßnahmen;
 - c) die Förderung von Erwachsenenbildung und Jugendbegegnungen;
 - d) die Förderung der Völkerverständigung;
 - e) die Förderung des Sports;
 - f) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche Zwecke wie der Verein haben;
 - g) besondere Veranstaltungen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf Maßnahmen richten, die den Vereinszwecken entsprechen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Rücksichtnahme, Respektierung und Toleranz. Er fördert die Chancengleichheit von Menschen ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, sozialem Stand oder Behinderung. Er setzt sich für die Integration von Zuwanderern sowie die Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle voll geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Zahlungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe f) an den Verein zu leisten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 5). Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Darin ist der elektronischen Speicherung von Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kommunikationsverbindungen) für ausschließlich vereinsinterne Zwecke zuzustimmen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag vom geschäftsführenden Vorstand angenommen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen im Übrigen durch Tod; bei juristischen Personen zudem durch Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, teilt der geschäftsführende Vorstand das dem Bewerber schriftlich mit. Über einen Einspruch des abgelehnten Bewerbers, der nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schreibens nach Satz 1 zulässig ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (7) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) groben Verstoßes gegen die Aufgaben und Zwecke des Vereins oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange sowie wirtschaftlicher Schädigung des Vereins;
 - c) Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

(8) Anträge auf Ausschluss können von jedem Mitglied schriftlich mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden, der über den Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Einspruchsbelehrung zuzustellen.

(9) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet; bis dahin bleiben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach dieser Satzung unverändert bestehen. Bei Mitgliedern, die mit Ämtern versehen sind, ruht deren Amtstätigkeit in diesem Falle ab dem Zeitpunkt, an dem dem Betroffenen der Ausschluss mitgeteilt wird. Bei der Abstimmung über seinen Einspruch ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

(10) Mitgliedern, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen befreit und dürfen an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(11) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins erworben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen hat.

(2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Bestimmung der Richtlinien über die Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung;
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes - einschl. Kassenbericht - und der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen und deren Fälligkeit;
- g) Entscheidungen im Zusammenhang mit Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge;
- j) Festlegen der Entschädigung für Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 13;
- k) Auflösung des Vereins.

Bei der Abstimmung nach den Buchstaben e) und j) sind die davon betroffenen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt; Entsprechendes gilt für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach Buchstabe b).

(3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Verein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die aus der Mitte der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für Anträge auf Satzungsänderungen beträgt die Frist nach Satz 1 acht Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, und zwar in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres. Der Vorsitzende lädt dazu mit einer mindestens zweiwöchigen Frist unter Angabe von Veranstaltungsort und -zeit sowie der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein mitgeteilte Anschrift gerichtet wurde. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge sowie deren Begründung, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, nach den Fristen des Absatzes 3 bei dem Verein eingegangen sein müssen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt und die Versammlung beschlussfähig ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung leiten, verständigt sich der Vorstand darüber, wer aus seinem Kreise die Leitung übernimmt.

(7) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit zeitlich zu befristen ist. Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die nur Vereinsmitglieder sein können, einen Vorsitzenden. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Vorstand zu allen Ausschuss-Sitzungen eingeladen wird. Der Ausschuss bestimmt Arbeitsweise und Festlegung des Ergebnisses nach seinem Ermessen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in gleicher Sache beantragt.

(3) Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 6 mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Frist für die Einberufung kann bis auf eine Woche verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu drei Tagen.
- b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand wird aus den Reihen seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) bis zu vier weiteren Beisitzern.

Dabei ist der Vorsitzende nach den näheren Regelungen des Absatzes 6 Satz 2 zu bestimmen.

(3) Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Dieses ist jedoch nicht vertretungsberechtigt und im Vorstand stimmberechtigt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den vier Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 Buchstaben a) bis d). Er erledigt die laufenden Geschäfte einschließlich aller Personalfragen.

(6) Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss dem öffentlichen schulischen Bereich angehören oder angehört haben. Im Sinne von Satz 1 zählen dazu aktive oder pensionierte Lehrkräfte sowie solche Personen, die hauptberuflich an einer öffentlichen allgemeinbildenden Schule tätig sind oder waren.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die in Absatz 5 genannten Vorstandsmitglieder. Je zwei der vorgenannten Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelnen festzulegen, bis zu welcher wertmäßigen Höhe ein Vorstandsmitglied allein zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigt wird. Er regelt im Übrigen durch Beschluss, welche Vorstandsmitglieder mit welchen vereinsinternen Aufgaben betraut werden.

(9) Der Vorsitzende lädt bei Bedarf schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer einwöchigen Frist ein. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung nach Satz 1 verpflichtet.

(10) Im Übrigen führt der geschäftsführende Vorstand (Absatz 5) den Verein; der Vorsitzende repräsentiert ihn.

(11) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen. Für die Vorstandssitzungen gelten im Übrigen die Regelungen in § 6 Absatz 6 entsprechend.

(12) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten ihre unvermeidlichen Auslagen erstattet.

(13) Abweichend von Absatz 12 und wenn es die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins erlauben, können Vorstandsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes, und zwar im Rahmen der dort genannten jeweiligen Höchstbeträge, ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen kein Ehrenamt im Verein ausüben.

(14) Um langjährige Erfahrungen für den Verein nutzbar zu machen, kann das Amt eines Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme im Vorstand besetzt werden. Die Wahl hierzu muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 9 Rechnungsprüfer

(1) Zur Überwachung des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Rechnungsprüfer, die keine Funktion im Vorstand haben dürfen. Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer überlappt sich derart, dass jährlich ein neuer Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

(2) Die Prüfungstätigkeit der Rechnungsprüfer kann sich auf die gesamte Wirtschaftsführung des Vereins erstrecken. Dabei kann auch geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet wurden.

(3) Die Rechnungsprüfer haben den Bericht über die vorgenommene Prüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres schriftlich zu verfassen und zu den Vereinsakten zu geben. In der Mitgliederversammlung haben sie einen mündlichen Bericht mit den wesentlichen Prüfungsinhalten abzugeben.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Eine Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.

(3) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(4) Wahlen erfolgen offen oder durch Stimmzettel. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen (Stichwahl).

Führt auch die Stichwahl zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehen ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln. Eine Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer) im Block ist zulässig, sofern nicht eine Einzelwahl von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt und verwaltet Daten seiner Mitglieder, die elektronisch gespeichert werden und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke zu verwenden sind.

(2) Das Mitglied hat mit dem Antrag auf Vereinsmitgliedschaft der Speicherung seiner Daten für vereinsinterne Zwecke zuzustimmen (§ 4 Absatz 2).

§ 12 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die sie bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer vom Vorstand eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bielefeld mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Vereinsauflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und sein Vermögen betreffen, sind vor ihrer Rechtswirksamkeit dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in ihrer männlichen oder weiblichen Form.

(2) Diese, am 15. Juli 2013, beschlossene 1. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Im Übrigen gilt die Satzung vom 18. Juli 2011 weiterhin.

* * *

Ursprüngliche Fassung der Satzung vom 18. Juli 2011, eingetragen im Vereinsregister am 9. November 2011, in Kraft getreten nach (damaligem) § 14 Abs. 3 Satz 1 am 10. November 2011.

Durch die 1. Satzungsänderung vom 15. Juli 2013 wurde § 8 Abs. 13 dahingehend geändert, dass Vorstandsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes, und zwar im Rahmen der dort genannten jeweiligen Höchstbeträge, ausgeübt werden können. Damit wurde eine Möglichkeit, die das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ geschaffen hat, in die Satzung aufgenommen. - § 14 Abs. 2, der die Regelungen bei der Neufassung der Satzung (2011) betraf, wurde gestrichen, weil durch Zeitablauf erledigt. Der bisherige Absatz 3 wurde deshalb in Absatz 2 umnummeriert und hat die obige Fassung enthalten, die auf die beschlossene 1. Satzungsänderung abstellt.

Die 1. Satzungsänderung ist am 21. August 2013 in das Vereinsregister eingetragen worden und nach § 14 Abs. 2 Satz 1 mit dem 22. August 2013 in Kraft getreten.